

93. 1. Kann eine Verletzung von § 14 Abs. 2 des rheinpreussischen Gesetzes vom 18. April 1887 über das Verteilungsverfahren mit Rücksicht auf dessen Verhältnis zu den §§ 763, 764 C.P.O. die Revision begründen?

2. Kann nach rheinisch-französischem Rechte ein Gläubiger, der sich am Verteilungsverfahren nicht beteiligt hat, von einem anderen im Verfahren angewiesenen Gläubiger wegen sonst eintretender ungerechtfertigter Bereicherung Erstattung der Beträge fordern, für welche dieser Gläubiger Anweisung erhalten hat?

II. Civilsenat. Ur. v. 30. April 1897 i. S. St. Konkursverm. (Bekl.)  
w. F. Ehel. (Kl.). Rep. II. 64/97.

I. Landgericht Saarbrücken.

II. Oberlandesgericht Köln.

In einem Verteilungsverfahren, das nach einer zwangsweisen Veräußerung eines dem Gemeinschuldner St. gehörigen Grundstückes

erforderlich geworden war, hatte ein gewisser B. als erster Hypothekengläubiger für einen größeren Betrag Anweisung erhalten. Diese Anweisung wurde aber vom Konkursverwalter und von einem nachstehenden Gläubiger mit Erfolg bestritten, weil B. durch die Bürgen, Eheleute F., befriedigt worden sei. Nachträglich meldeten auch die Eheleute F., welche anscheinend mit B. vereinbart hatten, daß er das, was ihm zugewiesen werde, an sie abzutreten habe, weil sie in Folge der von ihnen geleisteten Zahlung nach Art. 1251 Ziff. 3 Code civil in die Rechte von B. eingetreten seien, im Verteilungsverfahren eine Forderung an und erhoben Widerspruch gegen den Teilungsplan. In der Klage beantragten sie Abänderung des Teilungsplanes und hilfsweise eine Feststellung, daß der B. zugewiesene Betrag nicht dem Konkursverwalter oder späteren Gläubigern, sondern lediglich ihnen als Rechtsinhabern von B. gebühre. Das Landgericht erklärte den Widerspruch der Kläger, weil die Anmeldung verspätet sei, für unzulässig, nahm aber an, wenn die Kläger beweisen könnten, daß sie B. in ihrer Eigenschaft als Bürgen bezahlt hätten, stehe ihnen ein besseres Recht, als den Beklagten zu, dessen Feststellung sie beanspruchen könnten. Es legte den Klägern wegen der Umstände, unter denen die Zahlung erfolgt sei, einen Eid auf, von dessen Leistung die beantragte Feststellung abhängig gemacht wurde. Die von den Beklagten eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgerichte, die gegen dessen Entscheidung vom Konkursverwalter eingelegte Revision vom Reichsgerichte zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „I. Die Angriffe des Revisionsklägers richten sich lediglich gegen die Ausführungen des Oberlandesgerichtes, nach welchen die Kläger mit ihrem den Beklagten gegenüber erhobenen Anspruch nicht deshalb gemäß § 14 Abs. 2. des Gesetzes vom 18. April 1887, betreffend das Verteilungsverfahren, ausgeschlossen sein sollen, weil sie ihre Forderung nicht rechtzeitig im Verteilungsverfahren angemeldet haben. Sie können aber schon deshalb keinen Erfolg haben, weil eine Verletzung des erwähnten, lediglich in der preussischen Rheinprovinz geltenden Gesetzes die Revision nicht begründen würde. Das angefochtene Urteil beruht in dieser Beziehung auf zwei selbständigen Entscheidungsgründen. Zunächst wird ausgeführt, auch die am Verteilungsverfahren beteiligten Personen würden nach § 14 des erwähnten

Gesetzes, wenn sie es unterließen, ihre Forderungen anzumelden, nur von diesem Verfahren ausgeschlossen, verlören aber dadurch ebenso wenig wie nach den §§ 763. 764 C.P.D. das Recht, ihre auf dem bürgerlichen Rechte beruhenden Ansprüche gegenüber nachstehenden Gläubigern oder dem Schuldner selbst geltend zu machen. Sodann wird bemerkt, die Kläger würden jedenfalls durch eine derartige Ausschließung nicht betroffen, weil sie nicht eingeschriebene Gläubiger und deshalb zur Anmeldung ihrer Forderungen nicht aufgefordert, sonach im Sinne der §§ 4. 14 des erwähnten Gesetzes nicht als „Beteiligte“ anzusehen seien. Wenn letztere Annahme unrichtig wäre, würde dadurch unzweifelhaft nur das Gesetz vom 18. April 1887 verletzt; denn wer im Sinne dieses Gesetzes als Beteiligter gilt, ist lediglich aus seinen Bestimmungen zu entnehmen und auch vom Oberlandesgerichte nur daraus entnommen worden. Dasselbe gilt aber auch von der Ausführung, daß die Ausschließung, welche infolge der Fristversäumung eintrete, sich nicht auf die Geltendmachung eines nach dem bürgerlichen Rechte begründeten Anspruches erstrecke. Das Oberlandesgericht hat zwar bei Auslegung des Gesetzes über das Verteilungsverfahren auf die Vorschriften der Civilprozeßordnung Bezug genommen und diese verwertet. Aber das bezüglich der zu entscheidenden Frage zur Anwendung gelangte Gesetz (§ 512 C.P.D.) ist, wie der erkennende Senat schon in einem früheren Falle ausgesprochen hat, deshalb doch nicht die Civilprozeßordnung, sondern das Gesetz vom 18. April 1887, das bezüglich der Beurteilung der Sache allein maßgebend war. Eine Verletzung der Civilprozeßordnung würde sonach auch dann nicht vorliegen, wenn das Berufungsgericht hinsichtlich der Tragweite der §§ 763. 764 C.P.D., deren Bestimmungen mit § 14 Abs. 2 des in Rheinpreußen geltenden Gesetzes indes nicht einmal vollständig übereinstimmen, von einer unrichtigen Auffassung ausgegangen wäre. Übrigens hat der III. Civilsenat des Reichsgerichtes in einem Urteile vom 15. Mai 1891,

Juristische Wochenschrift S. 390 Nr. 20,

dem sich das Oberlandesgericht angeschlossen hat, mit eingehender Begründung dargelegt, daß in den §§ 763. 764 C.P.D. nur Nachteile für das Verteilungsverfahren selbst angedroht werden, die Nichtbenutzung der bezüglich des Verteilungsverfahrens vorgesehenen Fristen dagegen der auf Grund des bürgerlichen Rechtes außerhalb des Ver-

teilungsverfahrens erfolgenden Geltendmachung eines besseren Rechtes nicht im Wege stehe.

II. Ob nach rheinisch-französischem Rechte ein Gläubiger, der seine Anmeldung versäumt und deshalb im Verteilungsverfahren eine Anweisung auf den Erlös nicht erhalten hat, seine besseren Rechte außerhalb des Verteilungsverfahrens mittels Klage gegen die nachstehenden Gläubiger oder gegen den Schuldner, dem der etwaige Überschuß zufiel, geltend machen darf, ist nicht unzweifelhaft; denn das bürgerliche Gesetzbuch enthält besondere Vorschriften in dieser Beziehung nicht und stellt auch nicht ausdrücklich den allgemeinen Grundsatz auf, daß die ungerechtfertigte, ohne Rechtsgrund erfolgte Bereicherung zur Erstattung der dadurch erworbenen Vermögensstücke an den Benachteiligten verpflichte. Überwiegende Gründe sprechen aber für die Bejahung dieser Frage.

Das Reichsgericht hat schon in zwei Urteilen vom 19. April 1887 (Rep. II. 416/86) und vom 18. Dezember 1891 (Rep. II. 226/91), von denen das letztere im Rheinischen Archiv Bd. 84 Abt. II S. 27 veröffentlicht worden ist, ausgesprochen, daß die Zulässigkeit einer Rückforderungsklage (*condictio*) wegen ungerechtfertigter, *sine causa* geschehener Bereicherung, auch soweit es sich um den Code civil handele, anzuerkennen sei. An dieser Auffassung war festzuhalten. Sie führt aber zum Ergebnisse, daß der verklagte Konkursverwalter, wenn ihm im Verteilungsverfahren ein Teil des Erlöses zugewiesen wurde, der an sich nicht der Konkursmasse, sondern den Klägern gebührte, den ihm zugewiesenen Betrag nicht behalten darf, sondern an die Kläger herausgeben muß. Diesen stand auf denjenigen Teil des Erlöses, der ihnen im Falle der Teilnahme am Verteilungsverfahren hätte zugewiesen werden müssen, ein besseres Recht als dem Beklagten zu, das nach den obigen Ausführungen nicht dadurch verloren gegangen ist, daß die Kläger ihre Forderung im Verteilungsverfahren nicht rechtzeitig angemeldet haben. Die Beklagte würde, wenn sie den ihr zugewiesenen Betrag behalten dürfte, obgleich die Kläger allein darauf Anspruch hatten, in ungerechtfertigter Weise bereichert sein. Der Konkursmasse gegenüber besteht hiernach, wenn der Anspruch der Kläger begründet ist, nach § 52 Biff. 3 R.O. eine Massenforderung.“ . . .